

Genehmigungen in Betreuungssachen nach dem FamFG

Eva Friedrich, Dipl.-Rechtspflegerin, AG Nürnberg

Ein Betreuer handelt für die betreute Person als gesetzlicher Vertreter. Manche Rechtsgeschäfte jedoch kann der Betreuer rechtswirksam nur vornehmen, wenn hierzu eine Genehmigung des Gerichts vorliegt. Um die Genehmigung zu erhalten, muss bei Gericht ein bestimmtes Verfahren durchgeführt werden. Am 01.09.2009 trat das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-

Reformgesetz – FGG-RG) in Kraft. Hierdurch wurde eine Vielzahl von Gesetzen geändert oder neu geschaffen. Die Gesetzesänderung wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren in Betreuungsangelegenheiten aus. Mit dem folgenden Beitrag soll versucht werden, insbesondere ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern das Genehmigungsverfahren und die für sie wichtigsten Veränderungen vorzustellen.

Für das Betreuungsverfahren gilt seit 01.09.2009 eine neue Verfahrensordnung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Nach den Vorschriften dieses Gesetzes richtet sich auch das Genehmigungsverfahren. Es ist ein sog. Amtsverfahren, d. h. das Gericht ermittelt die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen selbst. Allerdings kann das Gericht erst dann tätig werden, wenn überhaupt bekannt ist, dass ein Betreuer ein Rechtsgeschäft abschließen möchte oder abgeschlossen hat, für dessen Wirksamkeit eine Genehmigung erforderlich ist. Deshalb muss, wie bisher auch, der Betreuer bei Gericht einen „Antrag“ stellen, dass für ein bestimmtes Rechtsgeschäft die benötigte Genehmigung erteilt wird. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll der Ge-

Inhaltsverzeichnis

- *Genehmigungen in Betreuungssachen nach dem FamFG (S. 1-3)*
- *ServiceZentrum Nürnberg (S. 4)*
- *Der örtliche Arbeitskreis (S. 5)*
- *Ihre Frage: Wie viel Unordnung, Vermüllung, Verwahrlosung muss man als Betreuer zulassen? (S. 6)*
- *Lexikon: Der §1904 in der neuen Fassung ab 01.09.2009 (S. 7)*
- *Schiedsstelle Patientenverfügung (S. 8)*
- *Nürnberger Seniorentage 2009 (S.8)*
- *Negative Presse für gesetzliche Betreuung (S. 9)*
- *Adressen, Termine, Impressum*

In eigener Sache

Das BtG-Magazin wird 30. Ein bisschen stolz sind wir schon, dass nun das mittlerweile 30. BtG-Magazin im immerhin 13. Jahr seit der Erstausgabe erscheint. Die erste BtG wurde im Jahr 1996 an die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer verschickt.

Am 04.08.09 feierten wir unser diesjähriges Sommerfest mit einem Rekordbesuch von 140 Gästen bei bestem Sommerwetter. Dieter Maly, der Leiter des Sozialamtes und der Vizepräsident des Amtsgerichtes, Michael Hauck würdigten Ihr großes Engagement in der ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuung. Unser Fest soll in diesem Sinne ein dickes Dankeschön für Ihren Einsatz sein.

Wenn die Bundespolitik dieses Engagement endlich auch durch eine angemessene und längst überfällige steuerliche Freistellung für die Ehrenamtlichenpauschale wertschätzen würde, wäre dies neben den schönen Worten auch ein handfestes Engagement für die Ehrenamtlichen. Noch immer muss nämlich die Ehrenamtlichenpauschale ab der zweiten Betreuung versteuert werden. Aus unserer Sicht ein Unding, handelt es sich doch eigentlich um einen Aufwendungsersatz.

Auch sechs Jahre nach dem Ende des Modellprojektes GeBeN weckt dieses Projekt und was daraus geworden ist in der Fachwelt Interesse. Im September haben wir das Nürnberger Modellprojekt GeBeN auf der Fachtagung der LAG der Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt vorgestellt, im November auf einer Interdisziplinären Fachtagung des Evang. Vereins für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. in Frankfurt und im Dezember findet in Nürnberg ein Fachtag der Wohlfahrtsverbände zum Ehrenamt statt. Auch hier wird GeBeN vorgestellt.

Ihr AK Betreuung Nürnberg

schäftsstelle gestellt werden und ist natürlich bei dem Gericht zu stellen, bei welchem das Betreuungsverfahren geführt wird.

Den Antrag auf Erteilung der Genehmigung kann der Betreuer selbst stellen; er kann sich aber auch vertreten lassen, z. B. durch einen Notar oder einen

Bisher wurden Betreuungen bei den Vormundschaftsgerichten angeordnet und geführt. Ab 01.09.2009 wurden bei den Amtsgerichten Betreuungsgerichte eingeführt. Betreuungsgerichte sind neben Betreuungssachen auch zuständig für Unterbringungssachen und Pflegschaften für Volljährige. Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen, wurden den Familiengerichten zugewiesen.

Rechtsanwalt. Über den Genehmigungsantrag entscheidet der Rechtspfleger.

Am Genehmigungsverfahren sind beteiligt der Betreuer und der Betreute selbst. Der Betreute ist dabei immer verfahrensfähig, das bedeutet, dass er – unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit – jede Verfahrenshandlung selbst vornehmen kann. Weitere Personen aus dem nahen Umfeld des Betroffenen können auf ihren Antrag hin vom Gericht beteiligt werden, wenn sie im Genehmigungsverfahren die Interessen des Betreuten vertreten. Nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt ist der Vertragspartner.

In jedem Genehmigungsverfahren muss geprüft werden, ob die Genehmigung dem Wohl und den Interessen des Betreuten entspricht. Deshalb soll der Betreute vom Gericht vor der Entscheidung angehört werden, wobei dies in der Regel schriftlich oder auch fernmündlich erfolgen kann. Vor Erteilung der Genehmigung zur Wohnungskündigung schreibt das Gesetz eine persönliche Anhörung vor. Auch vor Entscheidung über bestimmte andere Genehmigungen, z. B. Geschäfte über Grundstücke, Ausschlagung einer Erbschaft, Kreditaufnahme u. a. soll eine persönliche Anhörung erfolgen. Wenn der Betreute aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst angehört werden kann oder wenn er offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, kann ein Verfahrenspfleger bestellt werden, der die Interessen des Betroffenen vertritt.

Wird für den Betreuten ein Verfahrenspfleger bestellt, ist dieser ebenfalls am Verfahren beteiligt. Er wird durch Beschluss bestellt. Der Beschluss über die Bestellung des Verfahrenspflegers ist nicht selbständig anfechtbar. Wird ein Verfahrenspfleger bestellt, der diese

Tätigkeit beruflich ausübt, erhält er hierfür eine Vergütung und seine Auslagen erstattet. Ein ehrenamtlich tätiger Verfahrenspfleger kann seine Auslagen verlangen.

Wie schon erwähnt, ermittelt das Gericht von Amts wegen alle Tatsachen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hierzu könnten z. B. auch Zeugen gehört werden. Soweit dies erforderlich ist, kann mit allen Beteiligten die Sachlage in einem Termin erörtert werden.

Im Genehmigungsverfahren kommen zwei mögliche Entscheidungen in Betracht: Die Genehmigung wird erteilt oder sie wird versagt. Die Entscheidung über die begehrte Genehmigung ergeht als Beschluss, da es sich um eine verfahrens-abschließende Entscheidung handelt. *Nach dem FamFG wird jede Entscheidung, die einen Verfahrensgegenstand ganz oder zum Teil abschließt, durch Beschluss getroffen.* Der Beschluss muss immer alle Beteiligten und ggf. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte enthalten, außerdem welches Gericht und dort welche

Person die Entscheidung getroffen hat. Neben der Beschlussformel muss der Beschluss begründet werden und vor der Unterschrift eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Der erlassene Beschluss ist an die „Beteiligten“ bekannt zu machen, also an den Betreuer, den Betreuten, ggf. den Verfahrenspfleger und evtl. an am Verfahren beteiligte Familienangehörige. Die Bekanntgabe erfolgt mit förmlicher Zustellung oder durch „Aufgabe zur Post“. Letzteres ist eine neu geschaffene Möglichkeit für die Bekanntgabe von Schriftstücken an Beteiligte im Inland. Hierbei wird der Beschluss mit einfachem Brief versandt und das Absendedatum wird vermerkt. Es wird davon ausgegangen, dass spätestens 3 Tage danach der Brief beim Empfänger eingegangen ist, so dass nach diesem Tag eventuelle Fristen zu laufen beginnen. Sollte der Brief in Ausnahmefällen nicht 3 Tage nach dem Absenden beim Empfänger eingegangen sein, kann diese gesetzliche Zugangsfiktion widerlegt werden indem glaubhaft gemacht wird, dass das entsprechende Schriftstück nicht oder zu

einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Bekanntgabe an den Betreuten kann dann zu Problemen führen, wenn zum Aufgabenkreis auch „Entgegennahme und Öffnen von Post“ gehört. Oft wird der Betreuer in solchen Fällen bei der Post veranlasst haben, dass an den Betreuten adressierte Briefe direkt dem Betreuer zugesandt werden. Briefe des Betreuungsgerichts, die an den Betreuten selbst adressiert sind, sollten unbedingt auch an den Betreuten weitergegeben werden! Es handelt sich hierbei in der Regel um Schreiben zur erforderlichen Anhörung oder um die Bekanntgabe von Entscheidungen, die auch an den Betreuten selbst erfolgen müssen. Gehen die entsprechenden Schriftstücke dem Betreuten nicht zu, beginnen auch Rechtsbehelfsfristen für diesen nicht zu laufen!

Entscheidungen werden grundsätzlich mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam. Für die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes gilt jedoch die Sondervorschrift, dass solche Entscheidungen erst wirksam werden mit Rechts-

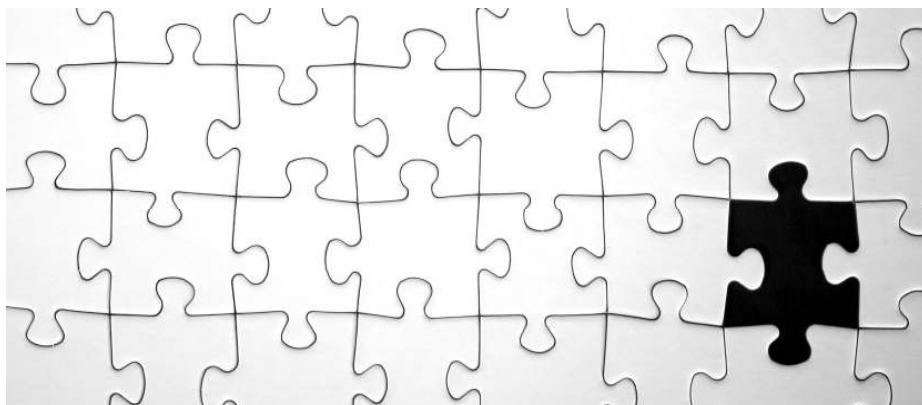


kraft. Diese Regelung zur Wirksamkeit muss in der Entscheidung mit ausgesprochen werden. Deshalb wird die Beschlussformel in solchen Fällen aus zwei Punkten bestehen, nämlich 1. ... dass die Genehmigung erteilt wird und 2. Der Beschluss wird wirksam mit Rechtskraft.

Ist die Genehmigung wirksam erteilt, kann der Betreuer das entsprechende Rechtsgeschäft rechtswirksam abschließen. Hat der Betreuer das Rechtsgeschäft bereits abgeschlossen, bevor die Genehmigung wirksam erteilt wurde, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, d. h. es ist noch abhängig von der gerichtlichen Genehmigung. Wird diese im Nachhinein erteilt und ist rechtskräftig, muss die Genehmigung auch noch

dem anderen Vertragspartner mitgeteilt werden, damit das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam ist. Nicht nachträglich genehmigt werden können sogenannte einseitige Rechtsgeschäfte. In der Praxis sind dies Kündigungserklärungen. Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann immer nur wirksam vorgenommen werden, wenn die erforderliche Genehmigung bereits wirksam vorliegt. Soll z. B. der Mietvertrag für die Wohnung des Betreuten gekündigt werden, muss zuerst das Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. Wird eine Kündigung ohne wirksame Genehmigung durch den Betreuer erklärt, ist diese unwirksam und kann nicht nachträglich wirksam werden. Die Genehmigung muss in schriftlicher Form zusammen mit der Kündigung an den anderen vorgelegt werden.

Rechtskraft tritt ein, wenn gegen den Beschluss kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist, z. B. weil die Fristen abgelaufen sind oder alle Beteiligten nach Bekanntgabe des Beschlusses auf Rechtsmittel verzichtet haben. Gegen den Genehmigungsbeschluss kann durch die Beteiligten Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden, wenn die Entscheidung eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit betrifft. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdewert einen Betrag von 600,00 EUR übersteigt. Ist der Beschwerdewert geringer ist die Beschwerde trotzdem möglich, wenn sie im Beschluss zugelassen wurde. Die Beschwerde ist einzulegen bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten werden soll. Sie ist schriftlich oder zu



Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Dabei muss der Beschluss angegeben werden, der angefochten wird, außerdem soll die Beschwerde begründet werden. Wird die Genehmigung erteilt, kann der Betreuer keine Beschwerde einlegen, da es ihm an einer Beschwerdeberechtigung fehlt. Wurde Beschwerde eingelegt, kann dieser abgeholfen werden, d. h. der Beschluss kann noch einmal geändert werden. Hilft das Amtsgericht nicht ab, entscheidet über die Beschwerde das Landgericht.

Statt der Beschwerde kann in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten oder in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Beschwerdewert mindestens 600,01 EUR beträgt, die sogenannte Sprungrechtsbeschwerde beantragt werden. Der Antrag ist binnen 1 Monats ab schriftlicher Bekanntgabe beim Bundesgerichtshof zu stellen. Er kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden und auch nur dann, wenn alle übrigen Beteiligten in die Sprungrechtsbeschwerde einwilligen. Ist gegen einen Beschluss die Beschwerde nicht zulässig – weil es sich um einen vermögensrechtlichen Verfah-

rensgegenstand handelt und der Wert von 600,01 EUR nicht erreicht ist und die Beschwerde nicht zugelassen wurde – kann Rechtspflegereinerung eingelegt werden. Diese ist ebenfalls binnen 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und soll neben der Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses auch eine Begründung enthalten. Wird Rechtspflegereinerung eingelegt, entscheidet hierüber der zuständige Betreuungsrichter am Amtsgericht.

Wie bereits erläutert, kann der Betreuer bestimmte Rechtsgeschäfte erst wirksam vornehmen, wenn eine Genehmigung vorliegt, die auch rechtskräftig ist. Als Betreuer ist es daher wichtig darauf zu achten, einen Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk zu erhalten, damit dieser dem Vertragspartner vorgelegt werden kann. Ein rechtskräftiger Genehmigungsbeschluss, der dem Vertragspartner mitgeteilt wurde und damit zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts geführt hat, kann nachträglich nicht mehr abgeändert werden; auch nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

Betrachtet man den Lauf des Genehmigungsverfahrens lässt sich feststellen, dass ab Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Regel 6 Wochen Zeit vergehen werden, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Dies sollte der Betreuer beachten und ggf. rechtzeitig den Genehmigungsantrag stellen.

Die oben dargestellten Verfahrensvorschriften gelten für solche Genehmigungsverfahren, die nach dem 01.09.2009 beantragt wurden. Für Verfahren, die vor diesem Tag beantragt wurden, gilt weiter das bisherige Verfahrensrecht.

Eva Friedrich, Dipl.-Rechtspflegerin, AG Nürnberg

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen

Grüß Gott!
Schau mal rein!

Fa. Kleist - Transporte 

Caroline's Trödelladen und Trödelager
mit Möbellager!

<u>An- und Verkauf</u>	<u>Transporte</u>	<u>Lager</u>
+ Antiquitäten + Trödel + Umzüge + Aufösungen + Räumung + Möbelhandel und -lagerung +		
Caroline's Trödelladen	Fa. Kleist-Transporte	Caroline's Trödelager
Caroline Kleist	Andreas Kleist	Roald Köhler
Schweiggerstr. 6	Klagenfurter Str. 7	Knauerstr. 8 (Hinterhof)
90478 Nürnberg	90475 Nürnberg	90443 Nürnberg
Tel. 0911 - 4180202	Tel. 0911 - 807245	Tel. 0911 - 2774501
Fax. 0911 - 8932338	http://www.troedellager.de	e-mail: worth-the-money@web.de

ServiceZentrum Nürnberg

Am 1. Juli letzten Jahres hat der Bezirk Mittelfranken das ServiceZentrum Nürnberg (SZN) eröffnet. Seitdem steht die Anlaufstelle Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie deren Angehörige und Betreuer mit Beratung und finanzieller Unterstützung zur Seite.

Die SZN wird gut angenommen und zieht eine positive Bilanz. Die Zahl der Hilfesuchenden hat sich bereits ein Jahr nach der Eröffnung verdoppelt.

Mit der Neuordnung der Sozialhilfaufgaben zum 1. Januar letzten Jahres übernahm der Bezirk, neben der stationären Hilfe für seelisch, geistig oder körperlich behinderten Menschen zusätzlich die Verantwortung für die ambulanten Hilfen für diesen Personenkreis. Zuvor lag die Verantwortung hierfür bei den fünf kreisfreien Städten und sieben Landkreisen in Mittelfranken. Die Mitarbeiter in der Sozialverwaltung des Bezirks sind jetzt für über 25.000 Personen zuständig.

Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe unterstützt der Bezirk Mittelfranken

- behinderte Menschen ambulant sowie in Werkstätten und Wohnheimen,
- alte und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger,
- Menschen ohne festen Wohnsitz,
- Kriegsoffer und deren Hinterbliebene.

Der Bezirk wendet dafür 2009 rund 475 Millionen Euro auf, davon für behinderte Menschen in ambulanten Hilfen, teilstationären Maßnahmen und bei stationärer Unterbringung rund 284,7 Millionen Euro.

Die Zusammenführung sämtlicher Beratungsstellen bietet für Hilfebedürftige aus Stadt und Land eine einheitlichere Betreuung. Die Hilfe erfolgt jetzt aus einer Hand.

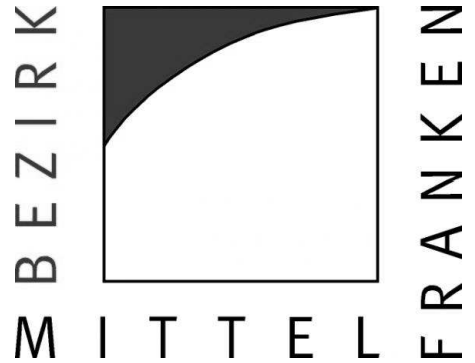
Damit die Bürger aus der Region Nürnberg nicht den Weg in die Bezirksverwaltung nach Ansbach auf sich nehmen müssen, eröffnete der Bezirk Mittelfranken vor einem Jahr das „ServiceZentrum Nürnberg“ (SZN).

Dort wird man u.a. zu folgenden Themen beraten:

- Hilfe bei der Unterbringung in Werkstätten, Förderstätten, Wohn- und Wohnpflegeheimen,
- Hilfe bei der Unterbringung von psychisch kranken und suchtkranken Menschen in Langzeiteinrichtungen,
- Hilfe bei den Möglichkeiten von tagesstrukturierenden Maßnahmen und dem Besuch von Tagesstätten, ambulanten Wohnformen, Teilnahme an Behindertenfahrdiensten,
- Weitere Hilfsmittel,
- sowie Hilfe bei der stationären Aufnahme in Alten -oder Pflegeheimen.

Zusätzlich informiert die SZN über sozialhilferechtliche Grundsätze, dem Einsatz von Einkommen und Vermögen des Antragstellers, Leistungen anderer Leistungsträger, vorrangige zivilrechtliche Ansprüche und Inanspruchnahme von unterhaltspflichtigen Angehörigen. Formblätter und Infomaterial über Einrichtungen in Mittelfranken werden bereitgestellt. Eine Unterstützung beim Ausfüllen des Sozialhilfeantrages ist möglich.

Fallbeispiel: Frau M., die zur gesetzlichen Betreuerin für ihren Vater bestellt wurde, spricht wegen der Übernahme von Heimkosten vor. Der Vater kann nach einem Schlaganfall nicht mehr zuhause von seiner Frau gepflegt werden, nachdem sich sein Gesundheitszustand verschlechterte. Das geringe Renteneinkommen des Vaters reicht zur Heimkostendeckung jedoch nicht aus



und ein früher vorhandenes Sparvermögen ist bereits aufgebraucht worden.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege übernimmt der Bezirk Mittelfranken die restlichen Heimkosten und gewährt zusätzlich ein monatl. Taschengeld sowie eine Bekleidungsbeihilfe.

Die Kosten für die Wohnung, in der weiterhin die Ehefrau lebt, werden berücksichtigt, ein Umzug konnte für sie vermieden werden.

Frau M. hat sich bei der Antragstellung auch umfassend zur Unterhaltspflicht als Tochter beraten lassen. Sie verfügt jedoch selbst lediglich über ein kleines Renteneinkommen, ihr vorhandenes Sparvermögen wurde ihr als Alterversorge anerkannt.

Kontakt:

ServiceZentrum Nürnberg (SZN),
Wallensteinstr. 61-63, 90431 Nürnberg

Telefon: 0911 600 66 98-0
Telefax: 0911 600 66 98-99

SZN@bezirk-mittelfranken.de
www.bezirk-mittelfranken.de

dort sind Formulare aus dem Sozialbereich zum Download zu finden!

Öffnungszeiten:

Mo. bis Mi. 8.30 bis 17.00 Uhr
Do. 9.30 bis 18.30 Uhr



Kontakt:
Hessestr. 10, 90443 Nürnberg
Tel: 0911 / 42 48 55 - 0
Fax: 0911 / 42 48 55 - 8

info@krisendienst-mittelfranken.de
www.krisendienst-mittelfranken.de

Öffnungszeiten des Dienstes:
Mo-Do: 18.00 - 24.00 Uhr Fr: 16.00 - 24.00 Uhr
Sa/So/Feiertag: 10.00 Uhr - 24.00 Uhr



**Zentrale
Anlaufstelle
Pflege**
Auskunft
Beratung
Vermittlung
Tel.: Nürnberg
53 989 53

Der örtliche Arbeitskreis

nach Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes



Nach Art. 4 dieses Gesetzes sollen auf örtlicher Ebene Arbeitsgemeinschaften (in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte) eingerichtet werden, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind. D.h. der „örtliche Arbeitskreis“ wird in Nürnberg von der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg einberufen. Im Arbeitskreis vertreten sind:

- Herr Richard Gelenius und Herr Eike Andre Thorey für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer.
- Herr Richter Reichard für die Richterinnen und Richter des Betreuungsgerichts in Nürnberg
- Frau Hillius für die Rechtspflegerinnen des Betreuungsgerichts in Nürnberg
- Frau Dr. Rösler für das Gesundheitsamt und die Gutachterinnen und Gutachter
- Frau Scholz vom ambulanten Dienst der Caritas für die ambulanten Dienste
- Frau Spreng für das Seniorenamt der Stadt Nürnberg
- Frau Röckert, für die Heimaufsicht der Stadt Nürnberg
- Frau Seidnitzer für die Betreuungsvereine
- Frau Christine Kurecki für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer
- Herr Tromboukis für die Beschwerde- und Schlichtungsstelle der Stadt Nürnberg beim Seniorenamt
- Herr Rechtsanwalt Oliver Schreiber für die Verfahrenspfleger
- Herr Herrmann für die Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg.

Dieser Liste ist zu entnehmen, dass alle wichtigen, am Betreuungswesen beteilig-

ten Personen und Institutionen vertreten sind. Der Arbeitskreis hat eine gesetzliche Grundlage und ist deshalb befugt Beschlüsse zu verabschieden, welche das örtliche Betreuungswesen steuern. Er dient dem Erfahrungsaustausch der am Betreuungswesen beteiligten und ermöglicht es praktische Probleme unmittelbar und schnell zu lösen.

Was hat der Arbeitskreis in den letzten Jahren geleistet? Einige Beispiele:

Richtlinien für die Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer wurden verabschiedet.

Die ethischen Richtlinien des Berufsverbandes der Berufsbetreuer wurden diskutiert und als verbindlich für die Nürnberger Betreuer und ehrenamtlichen Betreuer erklärt.

Richtlinien für die Anzahl an Berufsbetreuern werden besprochen. Qualitäts-

ansprüche an die Arbeit festgelegt. Ebenso wurde über die Notwendigkeit weiterer Betreuungsvereine und deren finanzielle Unterstützung diskutiert. Neue Gesetze wurden erläutert und ihre Auswirkung auf den örtlichen „Betreuungsmarkt“ eingeschätzt.

Konkrete Dinge, wie:

- der mangelnde Umgang in vielen Heimen mit der Bewohnerpost und entsprechende Richtlinien,
- der Umgang in den Heimen mit Unterbringungsähnlichen Maßnahmen (Fixierungen, Bettgitter) und deren rechtliche Handhabung,
- die Anerkennung von Vollmachten als gleichwertige rechtliche Vertretung und Aufklärungsmaßnahmen hierzu in Heimen, Ärzteverbänden und Kliniken,
- die Notwendigkeit von PEG-Sonden und Alternativen
- Alternative Wohnformen für Betreute (Demenzkranken – WG), deren Vor- und Nachteile,

werden im Arbeitskreis besprochen und wir versuchen Lösungen zu finden, welche dem Wohl der Betroffenen dienen. Der örtliche Arbeitskreis kann genutzt werden um bestimmte Gegebenheiten im Betreuungswesen, mit denen Sie unzufrieden sind, einzubringen, zu besprechen und zu ändern. Haben Sie solche Themen, können Sie sich an die Betreuungsstelle oder auch an einen Vertreter im Arbeitskreis wenden.

Franz Herrmann



Ihre Frage

Wie viel Unordnung, Vermüllung, Verwahrlosung muss man als Betreuer/-in zulassen, bevor gegen den Willen des Betreuten etwas unternommen werden kann.



Der Betreuer vertritt den Betreuten in seinen Aufgabenkreisen gerichtlich und außergerichtlich. Der Betreuer ist in seinem Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Betreuten. Hierbei ist er als gesetzlicher Vertreter aber nicht uneingeschränkt handlungsfähig. Er muss sich zunächst am Wohl, am Willen und an den Wünschen seines Betreuten orientieren (Willensvorrang des Betreuten) und ggf. vormundschaftsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte beachten. Von entscheidender Bedeutung ist ferner die Geschäftsfähigkeit und bei den höchstpersönlichen Rechten des Betreuten die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

Oft wird die Frage an uns Betreuer herangetragen, wie viel Unordnung, Vermüllung, Verwahrlosung man zulassen muss, bevor gegen den Willen des Betreuten etwas unternommen werden kann.

Gegen den Willen des Betreuten, der keinerlei Hilfe beim Aufräumen, Entwürfeln, Putzen etc. annehmen will, kann der Betreuer erst im Rahmen der zwangsweisen Unterbringung etwas unternehmen. Hier sind die Grenzen für das Handeln des Betreuers sehr eng gesetzt. Die Maßnahme gegen den Willen des Betreuten erfordert eine gerichtliche Genehmigung.

Das Betreuungsgericht prüft auf Antrag des Betreuers, ob die Schädigung, die sich der Betreute durch die Verwahrlo-

sung zufügt für ihn so selbstgefährdend ist, dass Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt sind. Die Prüfung erfolgt durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens, persönliche Anhörung durch den Richter und durch die Stellungnahme eines Verfahrenspflegers.

Es reicht z.B. nicht aus, wenn verschimmelter Obst oder Essen in der Wohnung herumliegt. Erst, wenn der Betreute dieses auch isst und sich damit gesundheitlich massiv schädigt, könnte das ein Grund für eine Zwangsmaßnahme sein. Auch starke Infektionen, die auf die Zustände in der Wohnung zurückzuführen sind, können Gründe für eine Zwangs-



maßnahme sein, die dann vom Betreuungsgericht genehmigt werden muss.

Davon zu unterscheiden ist die Frage der Fremdgefährdung. Geht von der Vermüllungssituation u.U. eine Gefahr für andere aus, weil sich z.B. schon Kakerlaken in der Wohnung befinden, dann ist nicht das Betreuungsgericht zuständig, sondern direkt das Gesundheitsamt, bzw. die Kreisverwaltungsbehörde, welche direkt Zwangsmaßnahmen einleiten kann. Fremd- und Selbstgefährdung können natürlich auch gleichzeitig bestehen.

Der Betreuer ist in einer Vermüllungssituation seines Betreuten selbstverständlich nicht für die Durchsetzung der Interessen des Vermieters zuständig. Bei erheblicher Unordnung/Vermüllung ohne Selbst- oder Fremdgefährdung möchte der Vermieter u.U., dass man als Betreuer „etwas macht“, den Betreuten zur Ordnung oder besser noch in ein Heim bringt. Mietrechtliche Schritte muss aber der Vermieter selber einleiten. Der Betreuer muss nur prüfen, ob diese gerechtfertigt sind und sich im negativen Fall ggf. dagegen wehren.

Lexikon

Der § 1904 BGB in der neuen Fassung (ab 01.09.2009)

alt (bis zum 31.08.09): § 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

neu (ab dem 01.09.2009): § 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Der Absatz (1) dieses Paragraphen ist unverändert geblieben. Während aber bisher die Nichteinwilligung und der Widerruf der Einwilligung zu einer Maßnahme gesetzlich nicht näher geregelt waren, muss nun auch in diesen Fällen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden (Absatz 2), wenn

- „die Maßnahme medizinisch angezeigt ist“
- „und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet“

Der Absatz (3) ist neu hinzugekommen und stellt klar, dass der Wille des Betroffenen der entscheidende Maßstab für eine medizinische Behandlung ist. Bei einer Uneinigkeit zwischen Arzt und Betreuer muss das Betreuungsgericht die Entscheidung des Betreuers genehmigen, wenn diese dem Willen des Betreuten entspricht. Der Wille des Betreuten kann z.B. eindeutig aus einer vorliegenden Patientenverfügung hervorgehen oder aus übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen nahestehender Personen. *Zur Erinnerung:* Kann sich der Betreute selber äußern und lehnt eine Maßnahme ab, entscheidet er dies ohnehin selber. Auch dies ist bei ärztlichen Behandlungen deutlich zu machen, da nicht selten die Entscheidung des Betreuers verlangt wird, obwohl sich der Betreute zu seiner Behandlung äußern kann.

Neu ist auch der Absatz (4) des §1904, denn hier wird nun geregelt, dass es keinen betreuungsgerichtlichen Genehmigungsbedarf gibt, wenn sich Arzt und Betreuer einig darüber sind, was der Wille des Betreuten in der konkreten Behandlungssituation ist. Dies gilt sowohl für die Einwilligung, für die Nichteinwilligung, als auch für den Widerruf der Einwilligung. Dies gilt auch, wenn mit der Durchführung oder Unterlassung der Maßnahme die in Absatz (1) und (2) beschriebenen Gefahren verbunden sind. Entscheidend ist der Wille des Betreuten. Wird dieser von Arzt und Betreuer zweifelsfrei festgestellt und sind sich Arzt und Betreuer in dieser Beurteilung einig, bedarf es keiner Genehmigung des Betreuungsgerichtes mehr.

Der neue Absatz (5) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz (2) bezieht sich nun aber auch ausdrücklich auf die Neuerungen in den neuen Absätzen 2-4. Es wird klargestellt, dass Bevollmächtigte in gleicher Weise, wie Betreuer, für die Betroffenen im gesundheitlichen Bereich entscheiden können, wenn die Vollmacht diesen Bereich ausdrücklich erfasst. In einer Vollmacht sollte also immer der § 1904, Abs. 1 BGB ausdrücklich erwähnt sein, wenn man möchte, dass der/die Bevollmächtigte in diesem Bereich für einen entscheiden kann.

Schiedsstelle Patientenverfügung

Nach jahrelangen Debatten hat der Bundestag das Gesetz zur Patientenverfügung (§ 1901a BGB) verabschiedet. Deren Bestimmungen sind seit 1. Sept. in Kraft getreten und haben künftig eine hohe rechtliche Verbindlichkeit. Unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung müssen Verfügungen beachtet werden. Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen wird damit gestärkt. Im Gesetz heißt es, dass sich eine wirkungsvolle Patientenverfügung auf bestimmte Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe beziehen und auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen muss, damit diese wirksam durchgesetzt werden kann.

Betreuer bzw. Bevollmächtigte müssen prüfen, ob der Inhalt der Verfügung auf die aktuelle Situation zutrifft und den Willen des Betroffenen durchsetzen.

Das neue Gesetz stellt hier hohe Anforderungen an das Vorsorgedokument. Eine individuelle, professionelle Beratung beim Verfassen einer Patientenverfügung ist allerdings nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

In der Praxis ergeben sich oft Probleme bei der Auslegung einer Patientenverfü-

gung, d.h. wenn diese nur ganz allgemein formuliert ist, der Wille des Patienten nicht immer exakt und präzise genug ausgeführt ist oder seine beschriebene Situation mit der tatsächlichen Situation nicht übereinstimmt. Standardformulierungen reichen oft nicht aus. Es bleibt dann unklar, was in der Verfügung gemeint ist.

In diesen Fällen ist es schwierig für den Betreuer, Bevollmächtigten und behandelnden Arzt eine Entscheidung darüber zu treffen, welche medizinische Maßnahme indiziert ist. Es können Konflikte entstehen, die eskalieren können oder es drohen gar gerichtliche Auseinandersetzungen. Zeitliche Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung belasten dann zusätzlich.

Sind sich die Beteiligten nicht einig über die Auslegung einer Patientenverfügung, hilft die neu eingerichtete „Schiedsstelle Patientenverfügung“ der Patientenschutzorganisation *Deutsche Hospiz Stiftung* weiter.

Nach den Erfahrungen der Stiftung ist die Unwissenheit noch immer groß. „Nach wie vor halten viele das erlaubte Sterbenlassen für verbotene aktive Sterbehilfe. Auf der anderen Seite sind viele Patientenverfügungen im Umlauf,



Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung

die ungenau und damit eigentlich nicht anwendbar sind – im Gegensatz zu den nach einer Beratung bei der *Deutschen Hospiz Stiftung* erstellten Dokumenten.“

Die Patientenschutzorganisation der *Deutschen Hospiz Stiftung* hat deshalb die Schiedsstelle eingerichtet. Angehörige, Betreuer, Bevollmächtigte und Ärzte können das Angebot in Anspruch nehmen. Experten beraten bei Konflikten rund um Vorsorgedokumente und vermitteln zwischen den Beteiligten, damit ein Konflikt nicht eskaliert.

In Streitfällen wird jede Patientenverfügung innerhalb von zwei Werktagen gebührenfrei geprüft.

Zur Konfliktlösung werden neben einer telefonischen Beratung unter 0231 7380730 das Erstellen von Gutachten, sowie Vermittlung vor Ort als Hilfen angeboten.

Im Internet ist unter www.die-schiedsstelle.de neben weiteren Informationen eine Checkliste zur Patientenverfügung zu finden. Man kann dort den Inhalt und die Praxistauglichkeit seiner Patientenverfügung überprüfen.



**Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage
unter www.projekt-geben.de**

Nürnberger Seniorentage

IN VIVA - Die Messe für das Leben ab 50

In den letzten Jahren haben wir in diesem Magazin regelmäßig über die Nürnberger Seniorentage, die jährlich im Herbst in der Meistersingerhalle statt fanden, berichtet. Der **Arbeitskreis Betreuung Nürnberg** war bei dieser Veranstaltung von Anfang an mit vertreten.

Auf dem so genannten „Nürnberger Markt“ präsentierten wir uns mit anderen Verbänden und Initiativen. Wir informierten über das Betreuungsgesetz und Vorsorgemaßnahmen wie Betreuungsverfügung, Vollmachtserteilung und Patientenverfügungen, machten auf unsere Möglichkeiten ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, zu schulen und zu begleiten aufmerksam und stellten uns den Fragen der Besucherinnen und Besucher.

In diesem Jahr wurde das Konzept der Seniorentage gründlich überarbeitet und die Veranstaltung fand nun erstmals unter dem neuen Namen **IN VIVA** im Nürnberger Messengelände statt. Das Motto „Die Messe für das Leben ab 50“ hat wohl guten Anklang gefunden, denn mehr als 20 % der über 12.000 Besucher gehörten der Altersgruppe bis 60 Jahre an. Das neue Konzept konnte somit auch das „jüngere Alter“ erreichen.

Der weiterhin bestehende „Nürnberger Markt“ hat seine Attraktivität behalten, gut 50 % der Besucher gaben an, dass sie nur wegen dieser Ausstellung, an der wir uns wieder beteiligten, neugierig geworden waren. Dabei ist aber auch das Kongressprogramm mit Vorträgen, Workshops, Talkrunden, Podiumsdis-

kussionen und Arzt – Patienten – Gesprächen, wie auch das Aktions- und Unterhaltungsprogramm erwähnenswert.

Der neue Name, wie auch das Konzept wurde von den Besuchern gut angenommen und **IN VIVA** hat sich, wie die vorhergehenden Seniorentage, als wichtige Plattform für die Auseinandersetzung mit dem Älterwerden erwiesen.

Schön ist es, dass wir Sie an dieser Stelle auch schon zur **IN VIVA 2010** am 12. und 13. März einladen können. Vielleicht sehen wir uns am Stand des **Arbeitskreises Betreuung Nürnberg** im „Nürnberger Markt“ - wir sind gerne für Ihre Fragen da.



Negative Presse für gesetzliche Betreuung

In den Nürnberger Nachrichten vom 27.08.2009 konnte man unter der Rubrik „Ratgeber Soziales“ den Artikel „Gefangen in der Betreuerfalle - Vorsorgevollmacht schützt vor Fremdbestimmung durch unbekannte Menschen“ lesen, der sich nahtlos in die übliche negative Berichterstattung zur gesetzlichen Betreuung einreicht. Anhand eines Beispiels wird wieder einmal die Angst genährt, ein vom Amtsgericht bestellter Betreuer könnte hinter dem Rücken und über den Kopf der betroffenen Menschen alles nach eigenem Gutdünken oder gar zum eigenen Vorteil entscheiden. Als Arbeitskreis Betreuung hat uns dieser Artikel sehr geärgert, denn immerhin benötigen statistisch gesehen ca. 1% der Bevölkerung eine gesetzliche Betreuung. Statt für diesen Fall Angst zu schüren, sollte ein realistisches Bild der Betreuung gezeichnet werden und sachgemäße Aufklärung erfolgen. Einseitig und unkritisch die Vorsorgevollmacht als Allheilmittel zu empfehlen, wie in diesem Artikel geschehen, ist aus unserer Sicht gefährlich. Denn nur wenn eine geeignete Vertrauensperson vorhanden ist, sollte eine Vollmacht erwogen werden. Nachfolgend drucken wir den Leserbrief des AK Betreuung zu oben erwähnten Artikel, der aufgrund seiner Länge in der NN nicht abgedruckt wurde.

„Der Arbeitskreis Betreuung ist ein freiwilliger Zusammenschluss von sechs Nürnberger Betreuungsvereinen und der Betreuungstelle der Stadt Nürnberg. Wir sind seit vielen Jahren in der Beratung zur gesetzlichen Betreuung und (Vorsorge)Vollmacht aktiv. Als sogenannte Vereinsbetreuer führen wir selber gesetzliche Betreuungen.

Der am 27.08.2009 unter der Rubrik „Ratgeber Soziales“ erschienene Artikel verzerrt aus unserer Sicht die vielschichtige Realität der gesetzlichen Betreuung völlig unsachgemäß ins Negative und führt durch tendenziöse Begrifflichkeiten in die Irre. Der Artikel ist nicht nur einseitig, sondern auch gefährlich, indem er Ängste schürt vor einer fremdbestimmten Abhängigkeit, in die man unweigerlich gerät, wenn das Amtsgericht eingeschaltet und ein beruflich tätiger Betreuer bestellt wird. Begriffe wie „Betreuerfalle“, „unter Betreuung gestellt“, „Fremdbestimmung durch unbekannte Menschen“ erscheinen wie ein Horrorszenario, das es um jeden Preis zu vermeiden gilt. Wir können aus unserer Betreuungspraxis viele Erfahrungen gegenüberstellen, in denen die Betroffenen dankbar sind für die Hilfen, die sie durch die Betreuung erhalten. Betreuer/-innen sind vielfach die einzigen konstanten Bezugspersonen, mit denen Betreute die ihnen wichtigen Angelegenheiten besprechen können. Betreuer/-innen helfen bei komplizierten Behördenangelegenheiten, setzen Rechte durch, legen

Widersprüche gegen falsche Entscheidungen ein, organisieren Hilfen und beantragen Leistungen, die der Betroffene selber nicht hätte organisieren können. Betreuer/-innen haben tatsächlich nicht viel Zeit pro Betreuungsfall zur Verfügung, können aber in dieser Zeit dennoch meist einen qualitativ guten Kontakt und kompetente Aufgabenerfüllung gewährleisten.

Wer nun unkritisch meint, mit einer üblicherweise überhaupt nicht kontrollierten Vorsorgevollmacht in jedem Fall besser dran zu sein, läuft Gefahr im Privatbereich in falsche Hände zu geraten. Die alltägliche Beratungspraxis

zeigt uns, dass auch bei Vollmachten im Verwandten- und Bekanntenkreis nicht immer im Sinne des Vollmachtgebers gehandelt wird. Wenn aber eine vertrauenswürdige und geeignete Person zur Verfügung steht, ist die Vollmacht ein gutes Instrument der Vorsorge und hat daher im Gesetz zu Recht Vorrang vor der Betreuung.

Keinesfalls müssen aber alle anderen Menschen, die keine geeignete Vertrauensperson in ihrem Umfeld haben, fürchten, jeglicher Rechte beschnitten zu werden, wenn eine amtliche Betreuung für sie eingerichtet werden muss.“



apetito
zuhaus

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

... denn
zu Hause
schmeckt's
am besten!



Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11



Helfen Sie dem AK Betreuung mit Ihrer Spende

Empfänger: Stadtmission Nürnberg e.V.
Kto. 160 250 75 01 · BLZ: 520 604 10
Evangelische Kreditgenossenschaft e.G.
Verwendungszweck: Spende AK Betreuung Nürnberg



Termine

07.07.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.07.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Mit dem Persönliches Budget die Hilfen selbst bestimmen
4.8.2009, SKF, Leyher Straße 31/33	Sommerfest
01.09.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
01.09.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Aufgaben der Betreuungsstelle
06.10.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
06.10.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Genehmigungspflichten im Bereich Gesundheitsfürsorge
17.10.09, 9 - 16.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Grundlagenschulung
03.11.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
03.11.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vorstellung des Hospiz Team Nürnberg e.V.
01.12.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
01.12.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Weihnachtsfeier

Wir beraten Sie gerne:

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9,
90459 Nürnberg, Tel.: 0911 - 4506 - 0150,
maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15,
90403 Nürnberg, Tel.: 0911 - 2354210,
birgit.saffer@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Welsersstraße 25, 90489 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 56 96 4 - 0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 58793-420, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90431 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 310 78 -18, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 3505 - 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 231 - 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de



Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis
Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach,
Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi
Stuke,

Druck: www.cebraz.de [-] media.de
Auflage 2.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an
nebenstehende Organisationen
senden. Soweit namentlich
gekennzeichnet geben die einzelnen
Artikel die Meinung des/der
Verfassers/in und nicht unbedingt
des Arbeitskreises Betreuung wieder.

Bildnachweis:

S. 1 links: © laga2001 - Fotolia.com
S. 1 rechts: © Dream-Emotion - Fotolia.com
S. 2: © chobe/photocase.com
S. 3: © Dream-Emotion - Fotolia.com
S. 5 oben: © frenta - Fotolia.com
S. 5 unten: © yang xiaofeng - Fotolia.com
S. 9: © shape /photocase.com